

**Auszug der Vergnügungssteuersatzung, gültig seit 01.01.2015
mit Darstellung des Wegfalls der Besteuerung von Wettbüro**

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen
1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte und ähnliche Geräte, die an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden,
 2. ferner die folgenden Veranstaltungen:
 - ~~2.1 Vermitteln oder veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.~~
 - 2.2 Sexuelle Vergnügungen mit Prostituierten und/oder das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu solchen Vergnügungen
 - a) an öffentlich zugänglichen Orten, z. B. in Bordellen und ähnlichen Einrichtungen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Bars und Clubs,
 - b) in Privatwohnungen (z. B. Terminwohnungen) und Privatzimmern.
 - 2.3 Sexuelle Vergnügungen außerhalb der Prostitution und/oder das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu solchen Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten, z. B. in Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Bars, Sauna-, FKK-, Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen.
 - 2.4 Veranstalten von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) in Nachtlokalen, Bars, Clubs oder ähnlichen Betrieben.
 - 2.5 Veranstalten von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) an anderen als in Nr. 2.4 genannten, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.
 - 2.6 Gezieltes Einräumen der Gelegenheit zu erotischen Massagen (z.B. Tantra-, Nuru-massagen) gegen Entgelt.
 - 2.7 Vorführen von Sex- und Pornofilmen in Sexkinos.
 - 2.8 Veranstalten von Sex – und Erotikmessen, soweit diese öffentlich zugänglich sind.

Auszug der künftigen Vergnügungssteuersatzung, gültig ab 01.01.2018

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen
1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte und ähnliche Geräte, die an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden,
 2. ferner die folgenden Veranstaltungen:
 - 2.1 Sexuelle Vergnügungen mit Prostituierten und/oder das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu solchen Vergnügungen
 - a) an öffentlich zugänglichen Orten, z. B. in Bordellen und ähnlichen Einrichtungen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Bars und Clubs,
 - b) in Privatwohnungen (z. B. Terminwohnungen) und Privatzimmern.
 - 2.2 Sexuelle Vergnügungen außerhalb der Prostitution und/oder das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu solchen Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten, z. B. in Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Bars, Sauna-, FKK-, Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen.
 - 2.3 Veranstalten von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) in Nachtlokalen, Bars, Clubs oder ähnlichen Betrieben.
 - 2.4 Veranstalten von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) an anderen als in Nr. 2.3 genannten, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.
 - 2.5 Gezieltes Einräumen der Gelegenheit zu erotischen Massagen (z.B. Tantra-, Nuru-massagen) gegen Entgelt.
 - 2.6 Vorführen von Sex- und Pornofilmen in Sexkinos.
 - 2.7 Veranstalten von Sex – und Erotikmessen, soweit diese öffentlich zugänglich sind.